

**Zusatzvereinbarung zum
Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 73 c SGB V
Zusätzliche Früherkennungsuntersuchungen
J2 für Jugendliche**

zwischen der

KNAPPSCHAFT

Knappschaftstr. 1, 44799 Bochum

und der

**Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination
vertreten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung**

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin

und der

bvkj.Service GmbH

Mielenforster Str. 4, 51069 Köln

§1

Die Vertragspartner vereinbaren im Zuge der aktuellen Corona Pandemie in Deutschland zur Entlastung der Vertragsarztpraxen sowie zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19-Virus die nachfolgenden Regelungen:

I.

Die Vertragspartner stimmen überein, dass die J2 Untersuchungen, die im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 nicht erfolgen können, ausnahmsweise bis zum 30. September 2020 nachgeholt werden können.

Eine Abrechnung ist trotz der Überschreitung der Toleranzgrenzen möglich.

II.

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft. Sie gilt übergangsweise bis zum 30. September 2020 und bedarf keiner Kündigung.

§2

Diese Zusatzvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Die teilnehmenden Vertragspartner:

Für die AG Vertragskoordinierung

Berlin, den

12.05.2020



Dr. Andreas Gassen
Vorstandsvorsitzender
Kassenärztliche Bundesvereinigung

Für die KNAPPSCHAFT

Bochum, den

14.05.2020



Für die bvkj.Service GmbH

Köln, den

29.04.2020



Frau Anke Emgenbroich
Geschäftsführerin
bvkj.Service GmbH

